

Geschäftsverzeichnismrn. 1112 und 1115
Urteil Nr. 29/98 vom 18. März 1998

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinen Urteilen vom 23. Juni 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J.-P. Carvelli bzw. S. Renert, deren Ausfertigungen am 27. bzw. 30. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die durch die Artikel 6 und 6bis (jetzt 10 und 11) der belgischen Verfassung und durch Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Vorschriften, soweit er außer in dem Fall, auf den sich Artikel 539 desselben Gesetzbuches bezieht, es dem Beschuldigten nicht ermöglicht, ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Ratskammer, durch welche er an das Strafgericht verwiesen worden ist, einzulegen, während ein Rechtsmittel gegen die aufgrund der Artikel 128, 129 und 130 desselben Gesetzbuches getroffenen Entscheidungen der Ratskammer sowohl der Zivilpartei als auch der Staatsanwaltschaft offensteht und während dieses Rechtsmittel namentlich infolge der Weigerung der Ratskammer, dem Beschuldigten den Vorteil der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu gewähren, eingelegt wird, wobei diese Maßnahme, wenn sie vom Untersuchungsgericht angeordnet werden würde, die Strafverfolgung bei nichtvorhandenem Widerruf beenden würde? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

In den zwei Rechtssachen, die zur vorliegenden präjudiziellen Frage Anlaß gegeben haben, haben die Beschuldigten vor der Ratskammer den Vorteil der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung beantragt, in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben.

Die Beschuldigten haben gegen diese Entscheidungen vor der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich Berufung eingelegt.

Die Beschuldigten, die die Rechtsprechung des Urteils Nr. 22/95 des Schiedshofes auf ihre Situation angewandt haben, haben vor dem vorgenannten Rechtsprechungsorgan die Ansicht vertreten, daß der Antrag auf Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu einer die Strafverfolgung einstellenden Maßnahme führen könne und ihre Berufung demzufolge zulässig sei. Die Staatsanwaltschaft hat das Gegenteil behauptet.

Die Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich hat die präjudizielle Frage in den zwei vorgenannten Urteilen gestellt.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 27. und 30. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 1. Juli 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Am 10. Juli 1997 haben die referierenden Richter gemäß Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien mit am 15. Juli 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1997 hat der Hof beschlossen, die Untersuchung der Rechtssachen gemäß dem üblichen Verfahren weiterzuführen.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurden die Verbindungsanordnung und die Anordnung, durch welche beschlossen wurde, die Untersuchung der Rechtssachen gemäß dem üblichen Verfahren weiterzuführen, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 1. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. Januar 1998 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Februar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 29. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998

- erschien RA R. Ergec *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Nur der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht. Nachdem er den Tenor der Urteile Nrn. 82/94 und 22/95 des Schiedshofes in Erinnerung gerufen hat, vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß der Antrag auf Aussetzung der Verkündung kein Mittel sei, das - falls es für begründet befunden werden sollte, so beschaffen sei, daß es der Strafverfolgung im Sinne des Urteils Nr. 22/95 tatsächlich ein Ende bereiten könnte. Nur Verfahrensmittel, die dies zur Folge hätten, könnten als Mittel dieses Typs bewertet werden.

Außerdem habe der Hof in seinen zwei vorgenannten Urteilen erkannt, daß die Unmöglichkeit für den Beschuldigten, in der Berufungsinstanz das Vorhandensein von Belastungen, die die Verweisung rechtfertigten, anzufechten, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Der Antrag auf Aussetzung der Verkündung würde - genauso wie die Einrede bezüglich der Unzulänglichkeit der Belastungen - eine Debatte zur Hauptsache hervorrufen.

Der Kassationshof habe geurteilt, daß ein Antrag, der darauf abziele, die Aussetzung der Verkündung zu genießen, kein Mittel sei (Kass., 26. Juni 1996, *R.D.P.*, 1997, 562). In den Urteilen der Anklagekammern in Brüssel und in Antwerpen sei erkannt worden, daß die Anordnung der Ratskammer, in der die Aussetzung der Verkündung abgelehnt werde, keine endgültige Entscheidung sei, im Gegensatz zu derjenigen, durch die einem entsprechenden Antrag des Beschuldigten stattgegeben werde.

A.2. Es gebe keinen Behandlungsunterschied zwischen dem Beschuldigten und der Zivilpartei. Wenn die Ratskammer die Aussetzung der Verkündung bewillige, verfüge die Zivilpartei über keinerlei Rechtsmittel; wenn sie den Antrag zurückweise, verfüge der Beschuldigte genausowenig über ein Rechtsmittel. Die Rechte des Beschuldigten und der Zivilpartei seien somit vergleichbar, weshalb keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege.

A.3. Hinsichtlich des Behandlungsunterschieds zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten sei darauf hinzuweisen, daß dieser Unterschied nicht bestehe, falls die Ratskammer den Vorteil der Aussetzung der Verkündung gewähre, denn kraft Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 könne sowohl erstere wie letzterer gegen die Anordnung der Ratskammer Widerspruch erheben, mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Aussetzung nicht erfüllt seien.

A.4.1. Im Falle der Weigerung der Ratskammer, den Vorteil der Aussetzung der Verkündung zu gewähren, verfüge der Beschuldigte jedoch über keinerlei Rechtsmittel, im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, die kraft Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gegen Einstellungs- oder Verweisungsanordnungen der Ratskammer Widerspruch erheben könne, gegebenenfalls infolge der Verweigerung, die Verkündung auszusetzen.

A.4.2. Dieser Behandlungsunterschied beruhe auf einem objektiven Kriterium. Wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 82/94 und 22/95 hervorgehoben habe, sei der Umstand, daß die Staatsanwaltschaft im Interesse der Allgemeinheit die Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Bereich der Fahndung und Verfolgung von Straftaten wahrnehme und die öffentliche Klage erhebe, wohingegen der Beschuldigte sein persönliches Interesse vertrete, eine angemessene Rechtfertigung dafür, daß die Staatsanwaltschaft Prärogativen genieße, deren Verfassungsmäßigkeit nicht beurteilt werden könne, indem ihre Situation mit derjenigen des Beschuldigten verglichen werde. Laut einem neueren Urteil, und zwar dem Urteil Nr. 49/97, existiere dieser objektive Unterschied nicht nur während der Voruntersuchung, sondern im Laufe der gesamten öffentlichen Klage. Außerdem hätten demselben Urteil zufolge das Recht auf ein gerechtes Verfahren und der Grundsatz der Waffengleichheit keine Tragweite, die darin bestehen würde, daß sie jeden Behandlungsunterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten verbieten würden.

A.4.3. Die fragliche Regel habe zum Zweck, zu verhindern, daß vor der Anklagekammer zur Hauptsache verhandelt wird. In seinen vorgenannten Urteilen habe der Schiedshof erkannt, daß keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege, soweit der Beschuldigte vor der Anklagekammer nicht das Fehlen seiner Verweisung rechtfertigender Belastungen geltend machen könne. Im selben Sinne liege auch im vorliegenden Fall keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, soweit der Beschuldigte sich nicht der Weigerung der Ratskammer, die Aussetzung der Verkündung zu gewähren, widersetzen könne, da ein solcher Antrag in der Berufungsinstanz zu einer Debatte zur Hauptsache führen würde, so wie in dem Fall, wo der Beschuldigte die Unzulänglichkeit der Belastungen geltend machen würde.

Auch wenn die Ratskammer die Aussetzung der Verkündung verweigere, werde der Beschuldigte seine Argumente vor den erkennenden Gerichten geltend machen können (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964). Wenn aber die Ratskammer die Aussetzung der Verkündung gewähre, würde der öffentlichen Klage Abbruch getan werden, wenn die Staatsanwaltschaft nicht über ein Berufungsrecht verfügen würde.

Der Behandlungsunterschied sei demzufolge in angemessener Weise gerechtfertigt, und es gebe eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln - Nichtvorhandensein eines Rechtsmittels gegen die Weigerung, den Vorteil der Aussetzung der Verkündung zu gewähren - und der verfolgten Zielsetzung - zu verhindern, daß vor der Anklagekammer eine Debatte zur Hauptsache geführt werde.

A.5. Schließlich sehe der Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und Ermittlung eine Neufassung von Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches vor, die das im vorliegenden Fall zur Debatte stehende Berufungsrecht nicht einführe. Diesem Wortlaut zufolge könne «der Beschuldigte [...] Berufung [gegen die Anordnungen im Sinne der Artikel 129 und 130 des Strafprozeßgesetzbuches] erheben, wenn ein Grund zur Unzulässigkeit oder zum Erlöschen der öffentlichen Klage besteht».

- B -

B.1. Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Der Prokurator der Königs und die Zivilpartei können innerhalb von vierundzwanzig Stunden Berufung gegen gemäß den Artikeln 128, 129 und 130 erlassene Anordnungen einlegen. Diese Frist läuft für den Prokurator des Königs vom Zeitpunkt der Anordnung und für die Zivilpartei von jenem Tag an, an dem ihr die Anordnung an dem von ihr erwählten Domizil am Ort des Sitzes des Gerichts zugestellt worden ist. »

Artikel 539 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn der Beschuldigte, der Angeschuldigte oder der Angeklagte, der Staatsanwalt oder die Zivilpartei entweder die Einrede der Unzuständigkeit eines Gerichts erster Instanz oder eines Untersuchungsrichters, oder eine ablehnende Einrede erhoben hat, kann niemand sich an den Kassationshof wenden, um die Bestimmung des zuständigen Richters zu erwirken, ohne Rücksicht darauf ob die Einrede angenommen oder abgelehnt worden ist; unbeschadet des Rechts, vor dem Appellationshof Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz oder des Untersuchungsrichters zu erheben, und des Rechts, Kassationsklage gegen das Urteil des Appellationshofes zu erheben, wenn es Anlaß dazu gibt. »

B.2. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Beschuldigte nur dann gegen die Anordnung,

durch welche er an das erkennende Gericht verwiesen wird, Berufung einlegen kann, wenn er vor der Ratskammer eine Unzuständigkeitseinrede erhoben hat, und daß der Prokurator des Königs und die Zivilpartei jedoch Berufung gegen die Anordnungen, die die Fortsetzung der öffentlichen Klage verhindern, erheben können, ohne daß die Zulässigkeit ihrer Klage sich auf Zuständigkeitsstreitigkeiten beschränkt.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten besteht ein grundlegender Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht; die Staatsanwaltschaft erfüllt im Interesse der Allgemeinheit die Aufgaben des öffentlichen Dienstes, die sich auf die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen beziehen (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches), und führt die Strafverfolgung durch (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen der Beschuldigte sein persönliches Interesse verteidigt. Dieser Unterschied rechtfertigt in angemessener Weise, daß die Staatsanwaltschaft bis zur Befassung der Ratskammer über Vorzugsrechte verfügt, deren Verfassungsmäßigkeit nicht dadurch bewertet werden kann, daß ihre Lage mit der des Beschuldigten verglichen wird.

B.5. Da jedoch der Gesetzgeber nach Ablauf der Untersuchung ein Verfahren vor der Ratskammer einführt, das sich in grundlegender Weise von demjenigen unterscheidet, welches vor dem erkennenden Gericht geführt wird, er eine kontradiktorische Debatte zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten ermöglicht, er der Zivilpartei, die private Interessen verteidigt, die Möglichkeit bietet, sich an dieser Debatte zu beteiligen, und er schließlich ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Ratskammer organisiert, kann der Umfang dieses Rechtsmittels je nach der Person, die es einlegt, nur dann unterschiedlich sein, wenn diese Behandlungsungleichheit objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

B.6. Die unterschiedliche Sachlage der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten rechtfertigt in angemessener Weise, daß, wenn das Untersuchungsverfahren durch eine Einstellungsanordnung abgeschlossen wird, die die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft beendet, diese bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgabe die Möglichkeit hat, sich in der Berufungsinstanz u.a. auf das Bestehen von belastenden Tatsachen zu berufen, die ihrer Ansicht nach ausreichen, um den Beschuldigten an ein erkennendes Gericht zu verweisen, wohingegen der Beschuldigte nicht über das gleiche Rechtsmittel gegen eine Verweisungsanordnung verfügt.

Die Anordnung zur Einstellung des Verfahrens beendet nämlich die öffentliche Klage und ermöglicht der Staatsanwaltschaft nur, das Verfahren wieder aufzunehmen, indem sie eine Wiedereröffnung des Untersuchungsverfahrens aufgrund neuer belastender Tatsachen beantragt. Die Verweisungsanordnung ermöglicht dem Beschuldigten hingegen, all seine Verteidigungsmittel vor dem Tatrichter geltend zu machen.

Die gleichen Gründe rechtfertigen, daß die Zivilpartei über die gleiche Klagemöglichkeit wie die Staatsanwaltschaft verfügt, da eine Anordnung zur Einstellung des Verfahrens auch für sie die öffentliche Klage beendet, auf die sich ihre Zivilklage gegründet hat, und sie die letztgenannte Klage nur vor dem Zivilrichter fortsetzen kann.

Indem er dem Beschuldigten nicht die Möglichkeit bietet, sich vor der Anklagekammer darauf zu berufen, daß keine ausreichenden Belastungen bestehen, um ihn an das erkennende Gericht zu verweisen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme verabschiedet, die auf einem objektiven Kriterium beruht. Sie steht im Verhältnis zu der Zielsetzung, die darin besteht, ein wirksames System zur Bestrafung der Vergehen einzuführen, ohne die Rechte der Verteidigung preiszugeben; sie ist angesichts dieser Zielsetzung nicht unverhältnismäßig.

B.7. Die in B.6 beschriebene unterschiedliche Situation der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei einerseits und des Beschuldigten andererseits reicht jedoch nicht aus, um diesen Behandlungsunterschied in jeder Hinsicht zu rechtfertigen.

B.8.1. Indem er die Klagemöglichkeit des Beschuldigten gegen eine Verweisungsanordnung ausschließlich auf die Einreden der Unzuständigkeit beschränkt, wohingegen die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei gegen eine Einstellungsanordnung der Ratskammer alle Berufungsgründe vorbringen können, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme verabschiedet, die nicht im Verhältnis zu der von ihm verfolgten Zielsetzung steht.

B.8.2. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 22/95 festgestellt, daß es nicht gerechtfertigt ist, daß der Beschuldigte nicht zur Klageerhebung berechtigt ist, um Rechtsmittel vorzubringen, die, falls sie für begründet befunden werden sollten, so beschaffen wären, daß sie tatsächlich der öffentlichen Klage ein Ende bereiten würden, wie etwa ein Rechtsmittel zur Geltendmachung der Verjährung, oder ein Rechtsmittel, dem zufolge die Belastung in ausschlaggebender Weise auf Elementen beruhen würde, die mit Regelwidrigkeiten im Bereich des Verfahrens behaftet wären. Es liegt nämlich im Interesse der Allgemeinheit, die durch die Staatsanwaltschaft vertreten wird, der Zivilpartei und des Beschuldigten, daß einem jeden die Möglichkeit geboten wird, vor dem Untersuchungsgericht Regelwidrigkeiten bezüglich des Verfahrens oder andere Gründe vorzubringen, soweit sie so beschaffen sind, daß die öffentliche Klage dadurch beendet werden kann, mit Ausnahme der Unzulänglichkeit der Belastungen.

B.9. Diese Feststellung erlaubt es nicht zu folgern, daß dem Beschuldigten die Möglichkeit geboten werden soll, Klage gegen die Entscheidung der Ratskammer zu erheben, durch welche ihm die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung verweigert wird und durch welche er an das erkennende Gericht verwiesen wird.

Die Anklagekammer würde in einem solchen Fall nicht nur zu einer Prüfung der Begründetheit der Argumentation des Beschuldigten zur Untermauerung des Antrags auf Aussetzung gezwungen werden, sondern eben zu einer Überprüfung der Begründetheit der Strafverfolgung selbst.

B.10. Die präjudizielle Frage ist demzufolge zu verneinen.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 539 desselben Gesetzbuches, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er, außer dem Fall, auf den sich dieser Artikel 539 bezieht, den Beschuldigten nicht in de Lage versetzt, ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Ratskammer einzulegen, mit der ihm der Vorteil der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung versagt wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior